# Amtsblatt der



36. Jahrgang Ausgegeben in Bornheim am 23.12.2005 Nr. 31

# Inhaltsangabe

98.	1. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Neufassung der Zuständig- S.	236
	keitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004	

99. Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim S. 238

100. Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim S. 243

# Jahreskalender 2006 "25 Jahre Stadt Bornheim"

Noch sind Jahreskalender 2006 "25 Jahre Stadt Bornheim" zu bekommen. Mit diesem Kalender wird auf das im kommenden Jahr anstehende Stadtjubiläum hingewiesen, bei dem die seit 25 Jahren gültige Bezeichnung "Stadt Bornheim" gefeiert wird.

Der Jahreskalender enthält interessante Fotos aus dem gesamten Stadtgebiet und spiegelt die Vielfalt und die unterschiedlichen Facetten der Stadt wieder. Die Konzeption des ersten Fotokalenders über die Stadt Bornheim lag in den Händen der Volkshochschule Bornheim/Alfter. In dem nun herausgegebenen Kalender ist jedem Monat des Jahres ein Farbfoto eines Motivs aus dem Stadtgebiet zugeordnet.

Der Kalender kann für nur 8 € pro Stück bei der VHS direkt neben dem Rathaus erworben werden.

# Frohe Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr

Liebe Bornheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen - auch im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Bornheim - ein frohes Weihnachtsfest, Zeit für Besinnung und Freude, einen guten Start ins Jahr 2006 mit Glück, Zufriedenheit und Gesundheit!

Mit besten Grüßen Ihr Bürgermeister Wolfgang Henseler

Herausgeber:

Stadt Bomheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe llegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und In der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter <u>www.bornheim.de</u> abgerufen werden.

# 1. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

#### Artikel I

- In der Überschrift der Satzung werden die Worte "Neufassung der" gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 3 wird die Bezeichnung "§ 82 GO" ersetzt durch die Bezeichnung "§ 83 GO".
- 3. In § 5 wird die Bezeichnung "§ 59 Abs. 3 GO" ersetzt durch die Bezeichnung "§ 59 Abs. 3 und 4 GO".
- 4. § 6 erhält folgende neue Überschrift: "Zuständigkeit des Betriebsausschusses".
- 5. In § 6 Abs. 1 und 2 wird das Wort "Werksausschuss" jeweils ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".
- In § 6 Abs. 2 wird die Abkürzung "NW" ersetzt durch die Abkürzung "NRW".
- 7. In § 11 Abs. 2 werden die Angaben "§ 21 a des Schulverwaltungsgesetzes" ersetzt durch die Angaben "§ 61 des Schulgesetzes NRW".

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

# 1. Satzung vom 21.12.2005 zur Änderung der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 21.72.2005

(Wo**lfga**ng Hanseler) Bürgermeister

# Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim am 20.Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

# Gegenstand des Abwasserwerkes

- (1) Das Abwasserwerk wird als Sondervermögen entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, die der Stadt Bornheim nach den gesetzlichen Vorschriften obliegt, sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

# Name des Sondervermögens

Das Sondervermögen führt den Namen:

"Abwasserwerk der Stadt Bornheim"

§ 3

#### Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Abwasserwerkes besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem Ersten Betriebsleiter/einer Ersten Betriebsleiterin, einem kaufmännischen Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter/einer technischen Betriebsleiterin. Entscheidungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin.
  - Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung.
- (2) Das Abwasserwerk wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Zur Erfüllung der Betriebsführung im kaufmännischen und technischen Bereich bedient sich die Betriebsleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin.

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters / einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes..

## § 4

## **Betriebsausschuss**

- (1) Für das Abwasserwerk und das Wasserwerk wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, der aus 21 Mitgliedern besteht. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ein sachkundiger Mitarbeiter / eine sachkundige Mitarbeiterin der Betriebsführerin teil.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / mit der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 5

#### Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

## § 6

# Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über alle Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm / ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bereitet die

Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinwels auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen

# § 7

#### Kämmerer / Kämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer / der Kämmerin die Entwürfe des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Gebühren- bzw. Entgeltkalkulationen, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm / ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Werden finanzwirtschaftliche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist der Kämmerer / die Kämmerin zur entsprechenden Sitzung des Betriebsausschusses einzuladen.

# § 8

## Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Abwasserwerkes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Jeder Betriebsleiter / Jede Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9

## Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

## Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 12.782.297,03 EUR.

-241-

# § 11

# Wirtschaftsplan

- (1) Das Abwasserwerk hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine aktualisierte fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 12

#### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

# Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1997 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.01.2005 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### **Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 2#. Dezember 2005

Vo**lfgå<del>ng H</del>e**nseler) Bürgermeister -a43-

# AGO Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Bornheim am 20. Dezember 2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

## Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2

# Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen:

"Wasserwerk der Stadt Bornheim"

§ 3

# Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des Wasserwerkes besteht aus drei Mitgliedern, und zwar einem Ersten Betriebsleiter / einer Ersten Betriebsleiterin, einem kaufmännischen Betriebsleiter / einer kaufmännischen Betriebsleiterin und einem technischen Betriebsleiter / einer technischen Betriebsleiterin. Entscheidungen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter / die Erste Betriebsleiterin.
  - Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Zur Erfüllung der Betriebsführung im kaufmännischen und technischen Bereich bedient sich die Betriebsleitung der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG als Betriebsführerin.

-244-

(4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters / einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

#### Betriebssausschuss

- (1) Für das Wasserwerk und das Abwasserwerk wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet, der aus 21 Mitgliedern besteht. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ein sachkundiger Mitarbeiter / eine sachkundige Mitarbeiterin der Betriebsführerin teil.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.
  - § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebssausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden / mit der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 6

# Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über alle Angelegenheiten des Wasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen

# § 7

#### Kämmerer / Kämmerin

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer / der Kämmerin die Entwürfe des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Gebühren- bzw. Entgeltkalkulationen, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm / ihr auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Werden finanzwirtschaftliche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist der Kämmerer / die Kämmerin zur entsprechenden Sitzung des Betriebsausschusses einzuladen.

§ 8

## Vertretung des Wasserwerkes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Wasserwerkes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Jeder Betriebsleiter / Jede Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Wasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9

# Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 2.045.167,52 EUR.

-246-

## § 11

# Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine aktualisierte fünfjährige Finanzplanung beizufügen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, sie sind unabweisbar. Sind sie unabweisbar, sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gemeinsam mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 12

# Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### § 13

# Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

#### § 14

# In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1997 in der Fassung der 4. Änderung vom 01.01.2005 außer Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim vom 22.12.2005 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land

-247-

Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### **Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22. Dezember 2005

Wolfgang **Re**nseler) Bürgermeister -247-

Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

#### **Hinweis**

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22. Dezember 2005

Wolfgang **Re**nseler) Bürgermeister